Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/25 2Ob2051/96y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1996

Norm

EO §379 Abs2 Z1 A

Rechtssatz

Daß die gefährdete Partei auch die Möglichkeit hätte, die dem Gegner der gefährdeten Partei vorgeworfenen Rechtshandlungen im Wege einer Anfechtung zu beseitigen, ändert nichts daran, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 379 Abs 2 Z 1 EO eine einstweilige Verfügung zu erlassen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2051/96y
  Entscheidungstext OGH 25.04.1996 2 Ob 2051/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102108

Dokumentnummer

JJR_19960425_OGH0002_0020OB02051_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at